



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
16.09.2013 - L 21 -

Unser Zeichen
LRH 40

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988 - 8662

Datum
16. Oktober 2013

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes
- b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung
- c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (Drs. 18/885) soll das Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Hierzu sollen bundesrechtliche Vorgaben ergänzt und Vorschriften, die durch Bundesrecht obsolet wurden, gestrichen werden. So soll im Zuge der Neufassung des Landesplanungsgesetzes das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEGG) aufgehoben werden (Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzentwurfs).

Mit der beabsichtigten Aufhebung des LEGG entfallen auch wichtige Grundsätze für den Bildungsbereich. So sieht beispielsweise § 12 Absatz 2 LEGG vor, dass die Bildungsangebote in einer pädagogisch sachgerechten und ökonomisch vertretbaren Größe zu erhalten oder auszubauen sind:

„Die Bildungsangebote sind in einer pädagogisch sachgerechten und ökonomisch vertretbaren Größe sowie ihrer räumlichen Verteilung so zu erhalten oder auszubauen, dass regionale und soziale Unterschiede in den Bildungschancen abgebaut werden. Die Zusammenarbeit benachbarter Bildungseinrichtungen trägt hierzu bei und soll ausgebaut werden.“

Vergleichbare Grundsätze sind auch nicht an anderer Stelle in die neuen bundes- und landesplanungsrechtlichen Vorschriften aufgenommen worden.

Es ist sinnvoll, dass Grundsätze staatlicher Planung auch zukünftig als verbindliche Rechtsnorm vorhanden sind. So sollten im Bereich Bildung die Kreise bei der Aufstellung ihrer Schulentwicklungspläne an das Leitbild des Zentralörtlichen Systems gebunden sein. Hierzu lediglich im Landesentwicklungsplan Aussagen zu treffen, ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Claus Asmussen